

**2. Änderung zur Satzung
des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 2,5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 12.07.2022 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 4 wird neu eingefügt:

Die Satzung enthält auch Dienstleistungen/ Arbeiten, die der Trinkwasserzweckverband auf den Privatgrundstücken im Rahmen einer Dienstleistung erbringt.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2:

Im Fall der Rücknahme oder einem Teil (Widerruf) von gebührenpflichtigen Verwaltungsakten werden keine Gebühren erhoben.

3. § 7 wird neu eingefügt:

Verwaltungsgebühren und Dienstleistungen werden zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich um eine Nummer.

4. Der Kostentarif zu § 2 Abs. 1 wird gemäß beigefügter Anlage geändert.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, den 13.07.2022

Schindler
Verbandsgeschäftsführerin
Trinkwasserzweckverband Zörbig

Siegel des Trinkwasserzweckverband Zörbig